

Suzerner Tagblatt.

Abonnementpreis:

	Möndlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
Bringen	" 12.—	" 6.—	" 3.—
durch die Post	" 12.80	" 6.40	" 3.40

Dreißigster Jahrgang.

Inserate:
die einspaltige Zeile oder deren Raum 10 Cts.
für Wiederholungen " 8 "
Inserate von 3 Zeilen und weniger " 50 "

Freitag,

Nro. 41.

den 18. Februar 1881.

Ebenfalls zur Motion Steiger.

(Fort. aus dem Hitzgericht.)

Die Motion Steiger, betreffend die Errichtung einer Gältentilgungskasse, wird von den einseitigen Landwirthen ernstlich beiprohen. Allgemein ist man hier der Ansicht, daß in diesem Gebiete von Seite des Gesetzgebers im Interesse der Landwirtschaft etwas gethan werden müsse; denn die Mißjahre tragen nicht allein die Schuld an den so häufigen Konkursen in unserm Kanton und dem erfolgten Rückgang der Landpreise. Sie mögen allerdings die herrschende Katastrophe mitläßt etwas näher gerückt haben.

Es muß zugegeben werden, daß die Liegenschaftspreise auch hinausgeschwunden worden sind, wenn Landpreise von 1000 bis 2000 Fr. per Jucharte waren hier wirklich kleine Seitenstücker. Die Ertragskraft verzinst dieses Kapital kaum, und dann wären noch Steuern, Arbeitskosten und Familienunterhalt zu bedenken, die dem Kapitalzins ungefähr gleich kommen. Eine mehr als zur Hälfte verschuldete Liegenschaft nach billigem Kaufpreis bietet dem Besitzer den erforderlichen Ertrag nicht, wenn nicht andere Erwerbszweige zugezogen werden können. So war es die Strobindustrie, welche einen großen Theil der hiesigen Bevölkerung diesen Winter Arbeit und Verdienst verschaffte; selbst Löhner und Frauen größerer Liegenschaftsbesitzer beschäftigten sich in dieser Branche, und der bisherige Nebenverdienst wirkte sehr wohlthunend, indem er den verminderten Ertrag der Liegenschaften in diesen schlimmen Jahren theilweise ergänzte und die Bauerfamilie größtentheils in den Stand setzte, ihren Verpflichtungen nachzukommen, d. h. Zinsen, Steuern und Untzinsen bestritten zu können.

Wenig das Traurigste an der Geschichte ist doch, daß bei allen Anstrengungen in einer Reihe von Jahren die Liegenschaften gleich verpfändet bleiben und nur wenig oder nichts für die Tilgung der Pfandbriefe verwendet werden kann. Nach der Anschauung des Schreibers dieser Zeilen trägt die Gesetzgebung, welche die Abzahlung der Kapitalien erschwert, vieles hierzu bei. Verkauf Entlastung des Bodens, d. h. Abtragung der Hypothekenschulden, sollte der Staat Hand bieten, indem er die Bestimmung aufstellt, daß, wenn der Gälttschuldner das ganze Kapital auch bei den alten Gältern auf einmal oder aber in kleineren oder größeren Raten abzutragen begehrt, der Gälttinhaber selbst anzunehmen hat. Auf diese Weise soll dem Grundbesitzer die Möglichkeit gewährt werden, noch und nach jeinem Grundbesitz frei zu machen.

Wir begrüßen die Motion Steiger, nicht darum, weil wir sehen, daß auch nicht Landwirtschaft treibende Großräthe das tief eingewurzelte Uebel einsehen, wohl aber darum, weil der Nationalrath Hand anlegen will, ein tief eingewurzeltes Uebel zu heilen, wenn auch hierzu eine Reihe von Jahrzehnten nöthig ist. Allein der Selbstaristokratie wird es schwer fallen, ihre uralten, fast vergilbten Gältern herauszulagern zu lassen, von welchen jährlich 6 % Zins einging. Diese Leute werden dem Nationalrath Grände und Scheingründe entgegenhalten, ihn beim zu schiden suchen und ihr Recht auf die ihnen lieb gewordenen Papiere behaupten wollen, auch wenn ihnen volle Zahlung angeboten würde.

Aber ist der Gesetzgeber nicht da, um einer allgemein drohenden Landesalamidit entgegenzutreten, durch Erlaß von Gesetzen, die den verschuldeten Landbesitzer schützen und den Kapitalisten nicht schädigen? Sollte der Schreiber dieser Zeilen im Rathe der Gesetzgeber, so würde er folgenden Gesetzesvorschlag zur Genehmigung empfehlen:

§ 1. Die neu zu errichtenden Gältern sind nur fünfzig Jahre in Kraft. Es werden vom Schuldner auf den Verfallung 5 1/2 % als Zins und Kapitalabzahlung entrichtet, in der Meinung, daß sich alljährlich das Gältkapital um 1/10 vermindert.

§ 2. Ueber Zinsung und Abbezahlung sind die vor Erlaß dieses Gesetzes errichteten Gältern unterworfen, so daß selbe nach dem fünfzigsten Jubiläum nach Erlaß dieses Gesetzes kraftlos sind.

§ 3. Gälttliche Gältern sind nach ihrer Ausblendung zu vernichten.

Dieser Vorschlag gieng mit der Motion Steiger in vielen Besprechungen einig, würde aber die Sache viel ein-

facher behandeln, die Errichtung einer Gältentilgungskasse und die Aufnahme und Verwaltung von Aktien überflüssig machen.

Vorausichtlich wird auch dieser Vorschlag angefochten und eingewendet werden, die Abzahlungswaise sei nicht sicher und der jeweilige Werth der Gält aus dem Inhalt derselben nicht zu ersehen. Wir aber entgegnen: Die Ob- sorge für die Verzinsung und Abzahlung der Gält wäre Sache des Gälttinhabers; er könnte die Zinsen inclusive Amortisationsbeträge selbst beziehen oder dann als fahrende Ansprache behandeln lassen. Den Werth der Gält nach begonnener Abzahlung könnte jedes Gälttlinn ausdrücken; es wären einfach für jedes Jahr 2 % abzuschreiben. Daß bei den alten Gältern das gleiche Verfahren vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an einzutreten hätte, ist selbstverständlich.

Ich behalte mir vor, diese Anregung in einem späteren Artikel näher zu begründen.

Anmerkung der Redaktion. Wir haben dem Hrn. Korrespondenten das Wort nicht abschneiden wollen, indessen müssen wir doch beifügen, daß wir vom rechtlichen Standpunkt aus schwere Bedenken gegen sein Vorhaben. Dasselbe geht dahin, es sei auf dem Gesetzgebungswege der Zinsfuß für alle bestehenden und künftigen Gältern auf 3 1/2 % zu reduzieren; 2 % = 1/10 des Kapitals würden zur Amortisation verwendet. Der Zinsgenuss würde also plötzlich um 1 1/2 % geschwächt, entgegen wohlverordneten Privatrechten der jetzigen Gälttinhaber. Ob der Staat wirklich so vorgehen gewillt sein dürfte? Wir bezweifeln es.

Bundesversammlung.

Nationalrath. Sitzung vom 16. Februar.

Die Wahlsatten der Herren Braunwald Jakob von Männeborn, Fabrikant in Hombrechtlin (gemählt für den verstorbenen Hrn. Goller) und Aebly Paul, Banquier von und in Freiburg (für den verstorbenen Hrn. Weck-Reynold) werden validirt und die beiden Herren delibirt.

Der Nationalrath begann heute die arbeitsame Beratung des Banknotenzesetzes. Bei dem allgemeinen Bestimmungen beantragte im Art. 1 die Kommissionmehrheit, für welche Hr. Seigy Bericht erstattete:

Art. 1. Die Ausgabe von Banknoten oder andern gleichbedeutenden Geldzeichen ist im Gebiete der Schweiz Eidgenossenschaft nur auf Grund nachfolgender Bestimmungen zulässig.

§ 1. Vorbehalten bleibt der Erlaß eines besondern Gesetzes betreffend die Ausgabe von Banknoten durch eine Bundesan- stalt.

Die Herren Glingens und Morel beantragen als Kommissions-Minderheit die Streichung des 2. Alinea.

Für die Kommissionmehrheit sprachen die Hh. Steiner, Bundesrath Hammer, Leo Weber, Dr. Sulzer und Dr. Deucher. Den Antrag der Kommissionsminderheit empfanden die Herren Dr. Eschub, Häberlin, Arnold, Dr. Alfred Escher, Zweifel und Philippin.

Hr. Dr. Kaiser stellte den Antrag, der Bundesrath sei einzuladen, Bericht und Antrag über Errichtung einer Landesbank zu hinterbringen, welche nebst andern Geschäfteln auch Banknoten unter bestimmter Kontingent herauszugeben be- rechtigt ist.

Hr. Leo Weber beantragte, es möge für den Fall, daß der Antrag der Kommissionsminderheit siene, im Protokoll des Nationalrathes Vormerkung genommen werden, daß die Streichung des 2. Alinea nicht als eine materielle Ab- weisung des Oberantrags einer Bundesbank aufzufassen sei, sondern daß sie beifällig erfolgte, weil man diese Bestimmung im vorliegenden Gesetze als überflüssig betrachtete.

Hr. Habersich sprach sich gegen diesen Antrag aus.

Für die Kommissionmehrheit sprachen sich ferner aus die Hh. Dr. Joss und Weig.

Hr. Leo Weber beantragte schließlich noch, im ersten Ab- satz das Wortlein „nur“ zu streichen.

In der Abstimmung wurde mit 67 gegen 18 Stimmen ein- sache Streichung des zweiten Alinea nach Antrag Glin-

gens beschlossen. In der definitiven Abstimmung wurde eben- falls der Antrag der Kommissionsminderheit, das zweite Alinea zu streichen, mit 65 gegen 42 Stimmen angenommen. Sodann wurde auch nach dem Antrage Weber das Wortlein „nur“ gestrichen.

Der Antrag Kaiser soll erst nach Durchberatung des Gesetzes zur Entscheidung gelangen.

Art. 2 wurde unverändert nach dem Kommissionsantrag angenommen: „Die Ermächtigung zur Ausgabe von Bank- noten wird vom Bundesrath erteilt und darf, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen ist, nicht verweigert werden.“

Art. 3 erhielt folgende Fassung: „Jede Bank ist nur für ihre eignen Noten verantwortlich. Der Bund leistet für dieselben keine Gewähr. Abgesehen von der diesfälligen Ver- pflichtung der Emmissionsanstalten selbst (Art. 5 lit. a und Art. 13) ist Niemand gehalten, Banknoten an Zahlungsort anzunehmen.“

Hier wurde die Diskussion abgebrochen.

Ständerath. Sitzung vom 16. Febr.

Die Beratung der Differenzen deus Obligationen- recht wurde fortgesetzt. Wie notiren daraus Folgendes:

Im fünfzehnten Titel, „Spiel und Wette“, erklärt Art. 522: „Aus Spiel und Wette entsteht keine Forderung“, und beugt diese Bestimmung auch auf Versicherungs- und Differenz- geschäfte über Baaren oder Edelpapiere, welche den Cha- rakter eines Spiels oder einer Wette haben, aus. Der Nationalrath beschloß, das letztere zu streichen und bei solchen Geschäften die Einrede des Spiels nicht zuzulassen. Der Ständerath hielt an der früheren Fassung fest.

Im 20. Titel, „Aktiengesellschaften“, hatte in Art. 648 der Ständerath beschlossen, daß auf Inhaber lautende Aktien nur noch Einzahlung des gegen Komminationsbogen aus- gegeben werden dürfen, der Nationalrath aber diese Einzah- lung auf 50 Prozent herabgesetzt. Die Kommission wollte bestimmen, Häuser dagegen festzu- setzen, am frühesten Be- schluss, an der vollen Einzahlung festzuhalten und drang mit 14 gegen 13 Stimmen durch.

Beim 22. Titel, „Wechsel und Ordrepapiere“, stimmte der Rath der vom Nationalrath in Art. 733 getroffene Modifikation betreffend die Beschränkung der Wechselstrenge bei. Ueber das dritte Kapitel, der „Ehel“, nahm der Rath einen ganz neuen Entwurf von acht Artiteln an, welcher die Bestimmungen über die Erfordernisse eines Ehel, dessen Ausstellung, Vormerkung und Eintragung enthält.

Im 24. Titel, „Handelsregister, Geschäftsführer, Ge- schäftsbücher“, gab es noch eine heilige Debatte, weil Vornag die Eintragung in die Handelsregister und damit die Unters- ordnung unter die Wechselstrenge nur für die Handelsge- sellschaften und Handelsleute gestatten wollte. Von Hoffmann, Weili und Proff bekämpft, wurde sein Antrag mit 25 Stimmen verworfen. Die neu angenommenen Artikel lauten nun, wie folgt: Art. 870. „Jedermann hat das Recht, sich in das Handelsregister seines Wohnsitzes eintragen zu lassen. — Wer ein Geschäft betreibt, ist bezeugt, den Namen, unter welchem er für dasselbe zu handeln beabsichtigt, als Ge- schäftsführer in das Handelsregister des Ortes, wo er seine Hauptniederlassung hat, eintragen zu lassen. — Hat er an einem andern Orte eine Zweigniederlassung (Zwille, Suc- curiale), so kann er an diesem Orte die Firma eintragen lassen, nachdem er zuvor am Orte der Hauptniederlassung eingetragen worden ist. — Wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich am Orte seiner Hauptnieder- lassung und seiner Zweigniederlassung eintragen zu lassen.“ Damit waren die Differenzen erledigt. — Ueber eine auf morgen verschobene Interpellation Käufer werden die morgen referiren.

Eidgenossenschaft.

Bundesratswahl. Es scheint, daß Kantonern definitiv abgelehnt. Da wird sich der Kampf um Hoffmann (St. Gallen) und Frei (Baselst.) drehen, doch wird der erstere